

Statuten

SBK-Sektion BSBL

Leimenstrasse 52, 4051 Basel
Tel.: 061 272 64 05

Mail: info@sbk-bsbl.ch, Web: www.sbk-bsbl.ch

INHALT

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz	3
----------------------------	---

II. Zweck

Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zielsetzungen	3
Art. 4 Zugehörigkeit	4
Art. 5 Zustimmung des SBK.....	4

IV. Haftung

Art. 6 Mitgliederhaftung	4
Art. 7 Haftung der Sektion	4

V. Mitglieder und Gönner

Art. 8 Ordentliche Mitglieder	4
Art. 8a Healthcare Assistant (HCA) Mitglieder	5
Art. 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	5
Art. 10 Austritt von ordentlichen Mitgliedern.....	6
Art. 11 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.....	6
Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	6
Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft Healthcare Assistant (HCA)	7
Austritt, Ausschluss und Beendigung der Healthcare Assistant (HCA) Mitgliedschaft	7
Art. 14 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
Art. 15 Ehrenmitglieder	7
Art. 16 Gönner	7

VI. Organe

Art. 17 Übersicht.....	8
A Hauptversammlung	8
Art. 18 Aufgaben der Hauptversammlung.....	8
Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung	9
Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung	9
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	10

B Vorstand	10
Art. 22 Aufgaben des Vorstandes	10
Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes	11
Art. 24 Zeichnungsberechtigung.....	11
C Geschäftsprüfungskommission	12
Art. 25 Geschäftsprüfungskommission.....	12
D Interessengruppen	12
Art. 26 Interessengruppen.....	12
Art. 27 Übersicht.....	12
A Geschäftsstelle	13
Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle	13
Art. 29 Leitung der Geschäftsstelle	13
B Dienstleistungsbetriebe.....	13
Art. 30 Dienstleistungsbetriebe	13
VIII. Finanzierung und Buchführung	
Art. 31 Mittelbeschaffung	14
Art. 32 Buchführung	14
IX. Rechtsmittel	
Art. 33 Beschwerde	14
Art. 34 Beschwerdeinstanzen	15
X. Statutenrevision und Sektionsauflösung	
Art. 35 Revision der Statuten.....	15
Art. 36 Auflösung, Teilung und Fusion der Sektion	15
XI. Schlussbestimmungen	
Art. 37 Aufhebung von Erlassen	16
Art. 38 Organe nach altem Recht	16
Art. 39 Rechtsbeziehungen mit Dritten	16
Art. 40 Inkrafttreten	16

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. NAME UND SITZ

ART. 1 NAME UND SITZ

- 1 Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Basel-Stadt/Basel-Landschaft (nachstehend Sektion genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Sitz der Sektion ist Basel.

II. ZWECK

ART. 2 ZWECK

Die Sektion ist gemäss SBK-Statuten (Statuten des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner vom 16.06.2016) ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht in ihrem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, den Ausführungsbestimmungen dazu und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.

ART. 3 ZIELSETZUNGEN

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will die Sektion in ihrem Gebiet:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiterentwickeln und ihre Qualität sichern
- b) ihre Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen/ beraten
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder einsetzen
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken
- e) ihren Mitgliedern Rechtsberatung in beruflichen Belangen gewähren.

III. Verwandte Organisationen

ART. 4 ZUGEHÖRIGKEIT

Die Sektion kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

ART. 5 ZUSTIMMUNG DES SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, die die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

ART. 6 MITGLIEDERHAFTUNG

- 1 Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

ART. 7 HAFTUNG DER SEKTION

Die Sektion handelt gegen aussen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten der Sektion aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

ART. 8 ORDENTLICHE MITGLIEDER

- 1 Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen mit Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnort im Sektionsgebiet aufgenommen, die
 - a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege oder
 - b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege oder
 - c) einen FA SRK besitzen oder
 - d) sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.

- 2 Der SBK bestimmt, welche Diplome, Berufsausweise und Ausbildungsstätten anerkannt werden.
- 3 Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

ART. 8A HEALTHCARE ASSISTANT (HCA) MITGLIEDER

- 1 Als Healthcare Assistant Mitglieder werden natürliche Personen aufgenommen in oder mit einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege.
- 2 Personen, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nicht als Healthcare Assistant Mitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Healthcare Assistant Mitgliedern ist im Reglement „Reglement der Healthcare Assistant Mitgliedschaft SBK Sektion BSBL“ festgehalten.

ART. 9 ERWERB DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT

- 1 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vorbehältlich Abs. 3 und 4 auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8 Abs. 1, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmegesuch beziehungsweise bei einem Sektionswechsel begründen, wieso sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen.
- 2 Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist von der Sektion zu begründen.
- 3 Bei Übertritt in eine andere Sektion des SBK wird die ordentliche Mitgliedschaft in der neuen Sektion mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.
- 4 Wird die SBK-Mitgliedschaft über den Beitritt zu einem Fachverband erworben, erfolgt die Aufnahme als ordentliches Sektionsmitglied rückwirkend auf die Aufnahme durch den Fachverband.

ART. 10 AUSTRITT VON ORDENTLICHEN MITGLIEDERN

- 1 Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann vorbehältlich Abs. 2 und 3 nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- 2 Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Studierende die Ausbildung abgeschlossen hat oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.
- 3 Ohne Austrittserklärung gilt die Studierende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 8 Abs. 1 litt. a).
- 4 Die Sektion meldet ordentliche Mitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen Sektion des SBK zum Übertritt. Damit ist das ordentliche Mitglied aus der abgebenden Sektion ausgetreten.

ART. 11 AUSSCHLUSS VON ORDENTLICHEN MITGLIEDERN

- 1 Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Sektion ausgeschlossen werden; der Entscheid steht dem Vorstand zu. Der Ausschluss bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK gemäss SBK-Statuten.
- 2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 3 Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in die Sektion aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Personen, die von einem anderen Gliedverband des SBK ausgeschlossen worden sind.

ART. 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT IM TODESFALL

Die Mitgliedschaft endet mit dem Hinschied des Mitgliedes.

ART. 13 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT HEALTHCARE ASSISTANT (HCA) AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND BEENDIGUNG DER HEALTHCARE ASSISTANT (HCA) MITGLIEDSCHAFT

Auf den Erwerb der Mitgliedschaft Healthcare Assistant sowie auf Austritt und Ausschluss von Healthcare Assistant Mitgliedern sind die Art. 9 bis 12 sinngemäss anwendbar.

ART. 14 FOLGEN DER BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

ART. 15 EHRENMITGLIEDER

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder die Sektion verdient gemacht haben.
- 2 Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.
- 3 Die Sektion übernimmt die Beiträge von ihren Ehrenmitgliedern und bezahlt sie dem SBK.

ART. 16 GÖNNER

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Sektion mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8 bis 15 sind.
- 2 Gönner werden im Jahresbericht namentlich aufgeführt. Sie erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen der Sektion.
- 3 Die Gönner haben kein Stimmrecht.
- 4 Die Sektion strukturiert sich so, dass sie von Gönnern unabhängig ist.

VI. ORGANE

ART. 17 ÜBERSICHT

Organe der Sektion sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Geschäftsprüfungskommission
- D Interessengruppen

A HAUPTVERSAMMLUNG

ART. 18 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
7. Wahl der Präsidentin aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Sektion
8. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der ordentlichen- oder Healthcare Assistant Mitgliedern der Sektion
9. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
10. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Sektion
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
12. Aufsicht über Vorstand und Geschäftsprüfungskommission
13. Oberaufsicht über Interessengruppen und Sektionseinrichtungen
14. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

15. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
16. Entscheid über Zugehörigkeiten der Sektion zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
17. Revision der Statuten
18. Auflösung, Teilung der Sektion oder Fusion mit einer anderen Sektion des SBK vorbehältlich der Genehmigung durch den SBK
19. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

ART. 19 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 3 Vorbehältlich Art. 34 und 35 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für erheblich erklärt wird.
- 4 Präsidium und Vizepräsidium oder Kopräsidium sowie Sektionsvorstand und ordentliche Mitglieder der Sektion, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 5 Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Kopräsidentin geleitet.

ART. 20 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1 Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2 Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

ART. 21 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 10 wahlberechtigte Mitglieder geheime Wahlen verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 10 stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.
- 3 Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B VORSTAND

ART. 22 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Sektionszweckes
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK
5. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Verwaltung des Sektionsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
8. Vertretung der Sektion nach aussen
9. Anstellung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle
10. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben
11. Festlegung der Entschädigung der Organe

12. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK stellen
13. Beschwerdeinstanz in den statuarisch vorgesehenen Fällen
14. Erlassen von Reglementen
15. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben.

ART. 23 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Präsidentin, die ordentliches Mitglied ist und
 - b) der Vizepräsidentin oder den Kopräsidentinnen, die ordentliche Mitglieder sind
 - c) mindestens 5 und maximal 9 weiteren Mitgliedern der Sektion, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.
- 2 Die Mitglieder gemäss Abs. 1 litt. a) bis c) werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorsitz wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Kopräsidentin geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen, Interessengruppen und Arbeitsgruppen bilden.

ART. 24 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- 1 Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder eine Kopräsidentin und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.
- 2 Im Zahlungsverkehr ist die Sachbearbeiterin Buchhaltung allein zeichnungsberechtigt.

C GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 25 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission müssen Mitglieder der Sektion sein.

2 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3 Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse:

- a) Kontrolle der der Hauptversammlung nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen im Auftrag der Hauptversammlung als oberstes Sektions- und Aufsichtsorgan
- b) Erstellen des Geschäftsberichtes
- c) Revision der Jahresrechnung unter Beizug von Fachleuten
- d) Zustimmung zu Geschäften mit grosser finanzieller Tragweite.

D INTERESSENGRUPPEN

ART. 26 INTERESSENGRUPPEN

1 Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen des Sektiongebietes ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung von fachspezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.

2 Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

VII. Sektionseinrichtungen

ART. 27 ÜBERSICHT

Sektionseinrichtungen sind:

A Geschäftsstelle

B Dienstleistungsbetriebe

A GESCHÄFTSSTELLE

ART. 28 AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE

- 1 Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
 - b) Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
 - c) Aufnahme von ordentlichen und Healthcare Assistant Mitgliedern nach Absprache mit dem Präsidium
- 2 Die näheren Bestimmungen bezüglich weiterer Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

ART. 29 LEITUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

- 1 Die Führung der Geschäftsstelle im administrativen und logistischen Bereich obliegt der Leiterin.
- 2 Die Leiterin steht zur Sektion in einem Anstellungsverhältnis.
- 3 Administrativ untersteht die Leiterin der Präsidentin bzw. den Kopräsidentinnen der Sektion und für die Geschäftsführung ist sie dem Sektionsvorstand verantwortlich.

B DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

ART. 30 DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

- 1 Die Sektion kann im Rahmen des Sektionszweckes rechtlich unselbständige Sektionseinrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK nicht konkurrenzieren.
- 2 Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.
- 3 Die Bildung rechtlich selbständiger Dienstleistungsbetriebe muss vorgängig vom Zentralvorstand genehmigt werden.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

ART. 31 MITTELBESCHAFFUNG

- 1 Die Sektion finanziert sich hauptsächlich aus ihrem Anteil der Mitgliederbeiträge des SBK, aus den Beiträgen der Healthcare Assistant Mitglieder, aus Vermögenserträgen und Erträgen der Dienstleistungsbetriebe, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.
- 2 Die Sektion erhebt von den ordentlichen Mitgliedern keinen eigenen Beitrag.
- 3 Die Mitgliederbeiträge der Healthcare Assistants werden an der Hauptversammlung auf Antrag neu festgesetzt.

ART. 32 BUCHFÜHRUNG

Die Sektion führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

ART. 33 BESCHWERDE

- 1 Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Sektionseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.
- 2 Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK Statuten möglich.
- 3 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

ART. 34 BESCHWERDEINSTANZEN

- 1 Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.
- 2 Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG

ART. 35 REVISION DER STATUTEN

- 1 Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmen.
- 2 Die revidierten Bestimmungen sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

ART. 36 AUFLÖSUNG, TEILUNG UND FUSION DER SEKTION

- 1 Die Auflösung, Teilung oder die Fusion der Sektion mit einer anderen Sektion kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 2 Die Auflösung oder die Fusion sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 37 AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 04. April 2019 aufgehoben sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

ART. 38 ORGANE NACH ALTEM RECHT

Die Mitglieder von Organen nach altem Recht, die unter dem neuen Recht weiterbestehen, verbleiben in ihren Sektions-Chargen bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

ART. 39 RECHTSBEZIEHUNGEN MIT DRITTEN

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

ART. 40 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden am 22.10.2020 durch die Hauptversammlung der Sektion Basel-Stadt/Basel-Landschaft angenommen und am 14.08.2019 vom Zentralvorstand genehmigt. Sie treten auf den 01.01.2021 in Kraft.